

Presswesen wissenschaftlich beschäftigen, angemeldet hat. Das Programm des Kongresses sieht neben einer allgemeinen Aussprache über den Stand der Zeitungswissenschaft in den verschiedenen Ländern Fachberatungen über verschiedene Sondergebiete der Zeitungswissenschaft vor (historisch-politischer Stoffkreis, volks- und betriebswirtschaftlicher Stoffkreis, Presserecht, soziologischer Stoffkreis). Der Kongress bezweckt vor allem die Anbahnung internationaler Zusammenarbeit auf zeitungswissenschaftlichem Gebiet, wofür von deutscher Seite (Prof. Dr. d'Öster) dem Kongress Vorschläge unterbreitet werden. Die Geschäftsstelle des Kongresses befindet sich bei der Leitung der Internationalen Presseausstellung in Köln.

**Schweizerische Schillerstiftung.** — Der Aufsichtsrat der schweizerischen Schillerstiftung verlieh den diesjährigen großen Schillerpreis von 5000 Frs. dem Tessiner Dichter Francesco Chiesa, Gymn.-Professor in Lugano.

## Verkehrsnachrichten.

**Päckchenverkehr.** (S. auch Vbl. Nr. 144.) — Wie bekannt geworden ist, geben einige Verlage Zeitschriften heraus, die nach Inkrafttreten der neuen Verordnung weder als Drucksache noch als Päckchen versandt werden können. Die Versendung als Drucksache ist nicht möglich, weil das Einzelstück der Zeitschrift mehr als 500 g wiegt; der Versendung als Päckchen steht entgegen, daß die Breitenabmessungen mehrere Zentimeter über 25 cm hinausgehen. Auch die Versendung in Rollenform ist nach der Beschaffenheit der Zeitschriften nicht durchführbar. Es würde deshalb nur die Versendung als Paket in Frage kommen, die für die entfernteren Zonen mit einer wesentlichen Mehrausgabe an Postgebühren verbunden wäre. Das gleiche gilt für Drucksachen (Kataloge usw.), die bei Firmen noch in größerer Menge vorrätig sind. Um die Versendung derartiger Zeitschriften und Drucksachen während einer Übergangszeit ohne Verschlechterung der Versendungsbedingungen zu ermöglichen, sollen zur Vermeidung von Härten bis zum 31. März 1929 für Päckchen auch die Ausdehnungsmaße von 40:30:5 cm zugelassen werden. Auch für diese Ausdehnungsmaße sind Überschreitungen bis zu 1 cm in einer Richtung auf Kosten der anderen zulässig. Auf Briespäckchen erstreckt sich dieses Zugeständnis nicht.

Nach neueren Abmachungen sollen im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig, mit Litauen, Luxemburg, Osterreich und Ungarn auch nach dem 1. Juli die bisherigen Bestimmungen für Drucksachen, Geschäftspapiere und Mischsendungen unverändert beibehalten werden; es bleibt somit für diese Sendungen die Gewichtsklasse von über 500 g bis 1 kg — Gebühr 40 Rpf. — auch weiterhin bestehen. Briespäckchen nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig kosten fortan 60 Rpf.; andere Päckchen sind dahin vorerst nicht zugelassen.

Nach dem Saargebiet gelten vom 1. Juli an für Drucksachen (mit Ausnahme der zu ermäßigter Gebühr zulässigen), für Geschäftspapiere, Mischsendungen und Päckchen die neuen innerdeutschen Bestimmungen. Die Päckchen bis 2 kg sind in gleicher Weise wie die bis 1 kg zu kennzeichnen, insbesondere darf auf der Anschriftseite der grüne Zettel mit der Aufschrift »Dem Zoll vorzulegen. Durch die Post in Saarbrücken zu verzollen«, nicht fehlen.

**Übersichten über die Abgangszeiten von Postsendungen ab Leipzig.** — Die Oberpostdirektion Leipzig hat die Übersichten über die letzten Auslieferungsgelegenheiten a) für Briessendungen, b) für Pakete aus Leipzig nach dem Stande des Sommerfahrplans neu aufgestellt. Im vorigen Sommer haben die Übersichten nicht den gewünschten regen Absatz gefunden. Bei der Wichtigkeit der Übersichten für den Versendungsverkehr der Leipziger Industrie- und Handelswelt ist eine ausgedehnte Verbreitung dieser Hilfsmittel recht erwünscht. Wünschen auf Lieferung der erforderlichen Stücke gegen Erstattung der Selbstkosten (3 Rpf. das Stück) wird gern entsprochen. Bestellungen sind an das Postamt Leipzig C 1 (Poststraße) zu richten.

**Telegraphische Postanweisungen nach dem Ausland.** — Mit Wirkung vom 1. September an wird für telegraphische Postanweisungen nach dem Ausland ein besonderes Formblatt aus blauem Steifpapier eingeführt, in dem Postanweisung, Posteinlieferungsschein, Überweisungstelegramm und Einzahlungsmeldung vereinigt sind.

## Personalnachrichten.

**Auszeichnung.** — Herr Hans W. Zauber, Mitinhaber des Antiquariats Zauber & Weil, G. m. b. H. in München, wurde von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften für seine Forschungen auf dem Gebiete der Entomologie die große silberne Medaille verliehen. Die Medaille wird sonst nur an hervorragende Gelehrte verteilt, sodas diese Auszeichnung ein Beweis dafür ist, welche Hochachtung Herr Zauber als Forscher auf seinem Spezialgebiet genießt.

### Gestorben:

am 3. Juli Herr Carl Haug in Meseritz (Grenzmark) im 63. Lebensjahre.

Der Verstorbene erwarb am 1. Januar 1891 die Buch-, Kunst-, Musik- und Papierhandlung nebst Leihbibliothek Rudolf Wild in Meseritz, die 1869 gegründet worden war. Seit 1897 führte er die Firma unter eigenem Namen. Herr Haug gliederte der Handlung 1912 einen Schreibhefte-Verlag an, nachdem er vorher die Leihbibliothek aufgegeben hatte.

## Sprechsaal

(Ohne Verantwortung der Schriftleitung; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

### Was bei Bücherzetteln, besonders bei Offerten nicht beachtet wird.

Vor einiger Zeit nahmen wir bereits Gelegenheit, durch eine kurze Notiz im Börsenblatt darauf hinzuweisen, daß bei Ausschreibung von Bücherzetteln, besonders bei antiquarischen Offerten, die postalischen Bestimmungen sehr oft nicht beachtet werden, dergestalt, daß sich nach dem Begriff des Posttarifs zuviel Text auf den Bücherzetteln vorfindet, sodas dieselben als Postkarten zu gelten haben und mit Portonachgebühr belegt werden. Leider scheint unser diesbezüglicher Hinweis im Börsenblatt wenig Beachtung gefunden zu haben, da sich solche Fälle wiederholen und gerade in letzter Zeit besonders häufig sind. Sowohl im Interesse der Anbietenden als auch im Interesse der suchenden Firmen weisen wir auf die strengen Postbestimmungen in bezug auf Bücherzettel hierdurch nochmals hin. Da anscheinend hierüber noch bei vielen Firmen Unklarheit besteht, geben wir drei Beispiele, wie sie uns heute wieder vorgekommen sind. An diesen Beispielen wird wohl am besten zu erkennen sein, wie eine Offerte, wenn sie als Bücherzettel gelten soll, nicht aussehen darf. Die nachstehenden drei Offerten sind mit 3 Pfennigen als Bücherzettel frankiert, jedoch wegen zuviel Text mit je 10 Pfennigen Nachgebühr postamtlich belegt. Die Offerten sahen wie folgt aus:

2 Gregorius v. Hartmann v. d. Aue, ed. H. Paul (Niemeyer).  
neu je 2.— (Leinen, Verlag, vergriffen).

1 2 3 4 5 6

Reinhold, Die Bernsteinhege. (Insel-Verlag.) 2 Bde.

Orgl. — Glwd. Sehr gut erhalten für 8.—

1 2 3 4 5 6 7

1 Lambrecht, Die eiserne Freude. 1915.

Orig. 1/2 Leinen, fast wie neu 2.50 Rmk.

1 2 3 4 5 6 7 8

(Die Sperrung, Unterstreichung und Numerierung wurde von uns vorgenommen.)

Wie aus dem oben gesperrt Gedruckten ersichtlich, wird die Nachgebühr deshalb gefordert, weil es sich in einem Falle um 6, im anderen um 7 und im dritten Falle um 8 Worte zusätzlichen Text handelt, während postamtlich nur 5 Worte einschließlich des Preises zulässig sind. Diese 5 Worte müssen auch in offener Schrift sein, dürfen also nicht irgendwelche Abkürzungen enthalten, die für den Nichtfachmann vielleicht nicht verständlich sein könnten, oder bei ihm vielleicht die Vermutung, daß es sich um irgendeine Schlüsselschrift handeln könnte, zulassen. Aber die Zulässigkeit des zusätzlichen Textes bei Bücherzetteln befinden sich im Vbl. Nr. 168 vom 21. Juli 1927 und Nr. 66 vom 17. März 1928 ausführliche Artikel von Herrn Oberpostsekretär Schlichter. Sorgfältige Beachtung dieser Ausführungen ist sowohl im Interesse des Absenders als auch im Interesse des Empfängers von Bücherzetteln unbedingt erforderlich, damit beiden Teilen unnötige Arbeit und unnötige Unkosten erspart werden.

Leipzig.

G. E. Stechert & Co.